

Die Gebührenordnung



Kleingärtnerverein

**Buchenberg 2 Bad Doberan
e.V.**

1. Grundsätzliches

1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Pächter verbindlich. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder /Pächter transparent und nachvollziehbar dargestellt.

1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Finanzanforderung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.

1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Mahngebühren fällig (s. Pkt. 3.3.)

1.4. Die Begleichung der Finanzanforderung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich. Die gesamte Finanzaufforderung ist innerhalb von 6 Monaten zu tilgen.

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

2.1. Der Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt 0,08 € m² /a.

Die Pacht für Gemeinschaftsflächen wird anteilig umgelegt. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins gemäß Pachtvertrag mit dem Verpächter.

2.2 Steuern des Vereins pro Jahr

- a) anteilige Grundsteuer A gemäß Steuerbescheid,
z.Zt., 1,86 €

2.3. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag je Mitglied pro Jahr: 50,00€

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet.

Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.4. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr als Vereinsmitglied beträgt
100,00 €

2.5. Umlagen Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Parzelle betragen. Dabei handelt es sich um:

- a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der KGA.

Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

2.6. Werterhaltung

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen eine Rücklage. Die Rücklage ist zweckgebunden.

2.6.1. Werterhaltung jährlich je Mitglied 15,00€

2.7. Strom- und Wasserversorgung

Die individuellen Verbrauchskosten (Strom u. Wasser) werden in der Finanzanforderung ausgewiesen. Der gesamte Schwund (Zählerdifferenzen zwischen Verbrauch Hauptzähler und Summe aller Einzelzähler) wird anteilig auf alle Parzellen aufgeteilt. Die Kosten pro Einheit (Strom kWh und Wasser m³) werden 1:1 wie die Kosten des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

Es werden jeweils Vorauszahlungen in Höhe von 100% Strom/Wasser für das darauf folgende Jahr erhoben.

Der Preis für den Neueinbau eines Wasser-/Stromzählers richtet sich nach dem aktuellem Einkaufspreis zuzügl. Evtl. anfallender Kosten.

Verplombung 5,00€

2.8. Als Äquivalent für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der Betrag von 12,50€ je nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen.

2.9. Versicherungen des Vereins werden anteilig auf alle Mitglieder umgelegt.

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der KGA werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 200,00 EUR.

3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

3.3. Mahnungen Kosten je Mahnung (zzgl. evtl. Portokosten)

1. Mahnung/1. Abmahnung: 2,50 EUR

2. Mahnung/2. Abmahnung: 5,00 EUR

3. Mahnung/3. Abmahnung: 7,50 EUR

3.4. mutwillige Entfernung einer Verblombung 100,00€

3.5. Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Stromversorgung bzw. Wasserversorgung 100,00 €

3.6. Errichtung eines Baukörpers ohne Genehmigung 100,00€

3.7. Nichtnachkommen der Rückbauaufforderung 200,00 €

3.8. Nichtanwesenheit bei Zählerablesungen 20,00 €

3.9. Nichtentsorgung Hundekot 50€ (bei Wiederholung Anzeige beim Ordnungsamt)

3.10. Befahren der Anlage ohne Einfahrtgenehmigung 20€

3.11. Parken mit Fahrzeugen auf nicht ausgewiesenen Flächen 20€

3.12. Abbrennen von Feuerwerk in der KGA 150€ + Abmahnung

3.13. bei nicht sachgemäßer Nutzung der
Feuerschale/Tonne, wie z.B. Abfall; Grünschnitt etc.
verbrennen 250,00€

4. Schlussbestimmungen

4.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto
des Vereins zu zahlen

4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung
sind grundsätzlich durch Beschluss der
Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich jedoch
Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige
Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden
bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der
Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag
anzupassen. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist
darüber zu beschließen.

4.3. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in
Mitgliederversammlung am 22.06.2024 beschlossen und
tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....

Vorsitzender

Kassierer

Notizen:

Notizen